

DAS ARGUMENT

263

ZEITSCHRIFT FÜR PHILOSOPHIE
UND SOZIALWISSENSCHAFTEN



**Gewalt
Verhältnisse**

46 11744 111 734

DAS ARGUMENT

ZEITSCHRIFT FÜR PHILOSOPHIE
UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

Im Auftrag des Berliner Instituts für kritische Theorie (InkriT)
herausgegeben von Frigga Haug, Wolfgang Fritz Haug und Peter Jehle

Redaktion dieser Ausgabe

Hanna Behrend, Frigga Haug, Wolfgang Fritz Haug, Peter Jehle, Christina Kaindl,
Vanessa Lux, Jutta Meyer-Siebert, Wolf-Dieter Narr, Jörg Nowak, Jan Rehmann,
Tilman Reitz, Gerhard Schoenberger, Peter Wagenknecht, Thomas Weber

Korrespondierende Redaktionsmitglieder

Thomas Barfuss, Mario Candeias, Alexander Gallas, Claudia Gdaniec, Ruedi Graf,
Richard Heigl, Lars Lambrecht, Morus Markard, Christof Ohm, Erwin Riedmann,
Helmut Steiner, Werner van Treeck, Gerhard Zimmer

Autonome Frauenredaktion

Hanna Behrend, Frigga Haug, Brigitte Hipfl, Elisabeth List, Jutta Meyer-Siebert,
Iris Nowak, Catharina Schmalstieg

Redaktion: Reichenberger Straße 150, D-10999 Berlin

Tel. +49 - (0)30 - 6 11 41 82, Fax 6 11 42 70

e-mail: redaktion@argument.de

Redaktionssekretariat: Vanessa Lux

Argument-Verlag, Glashüttenstraße 28, D-20357 Hamburg

Tel. +49 - (0)40 - 401 8000, Fax 40 1800 20

<http://www.argument.de>

verlag@argument.de

Buchhandelsauslieferung

Prolit Verlagsauslieferung, Siemensstraße 16, D-35463 Fernwald/Annerod

Tel. +49 - (0)641 - 4 30 71, Fax 4 27 73

Einzelbestellungen und Abonnementsverwaltung

Argument Versand, Reichenberger Straße 150, D-10999 Berlin

Tel. +49 - (0)30 - 6 11 39 83, Fax 6 11 42 70

versand@argument.de

Wolf-Dieter Narr

Staatsgewalt

Politisch-soziologische Entbergungen

»Die Frage nach Gewalt ist in der frühen Neuzeit immer die Frage nach Herrschaft und Herrschaftsfähigkeit.« (Claudia Ulbrich u.a. 2005)
Die zeitliche Begrenzung auf die »frühe Neuzeit« ist zu streichen.

Ins Thema einstimmende Bemerkungen

Erste Beobachtung: Wir alle erfahren täglich Äußerungen physischer Gewalt. Wir müssen nicht übermäßig aufmerken. Wir tun dies, indem wir oder uns nahe stehende Personen verletzt werden, vielleicht sogar gewaltsam sterben. Wir tun dies, indem wir aus medialen Quellen davon erfahren. Solche Akte von Gewalt werden Individuen und/oder Kollektiven zugeschrieben. Unmittelbarkeit ist die Folge. Physische Gewalt heischt nach physischer Gegengewalt. In Gewalt stecken immer unsere Verletzlichkeit zum Tode und Todesangst. Sofort soll ein Ende der Verletzung und ihrer weiteren Drohung erreicht werden. Gewalttäter sind umgehend zur Rechenschaft zu ziehen und zu bestrafen. Nirgendwo gilt die Volksweisheit so sehr wie in gewalthaften Zusammenhängen: lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende. Wenn Notwehr nicht in Frage kommt, wird die Polizei gerufen. Wenn sich kollektive Gewalt außerhalb staatlicher Grenzen blutrünstig ereignet, rufen selbst eher pazifistische Intellektuelle, wie Susan Sontag im Fall von Serbien/Kosovo nach einem kriegesischen Ende durch die NATO. Jürgen Habermas hat den NATO-Krieg von 1999 gegen die Republik Serbien sogar als List der Vernunft menschenrechtlicher Verallgemeinerung geadelt.

Zweite Beobachtung: Gewalt ist überall, wo wir hinsehen. Darauf uns selbst anzusehen und in uns zu gehen, verzichten wir in der Regel füglich. Nicht selten gilt nämlich: Fürchte den Nächsten wie dich selbst. Staatsgewalt jedoch, die den Gewaltausdruck im zweiten Teil ihres Kompositums trägt, wird von vornherein als Gewalt anderer Qualität bewertet. Diejenigen, die mit ihr direkte Erfahrungen machen, mögen den Unterschied vernachlässigbar finden. Wer verletzt, gezwungen oder getötet wird, wird seine Verletzung kaum dadurch verwinden, den Zwang nicht dadurch luftig und seine Tötung, so er oder sie denn noch könnte – also kommen die Angehörigen ins Spiel –, nicht dadurch lebendig aufheben können, dass staatliche Instanzen und ihre Vertreter, nicht privates Gesindel daran schuld sind. Oder doch? Staatliche Gewalt ist meist von einer dicken Süßschicht allgemeiner Legitimation überzogen. Selbst diejenigen, die gezüchtigt, bestraft und deren Leben kriegesisch riskiert wird, akzeptieren gewöhnlich die staatlich ausgeübte Gewalt. Diese wird auf eine andere Qualitäts- und Urteilstebene gehoben. Wie von selbst versteht sich, dass

Gesetzesbrüche bestraft werden. Sogar das Leben für den Staat preiszugeben, der die Person als STAATSBÜRGERIN oder als ihr männliches Pendant umfasst. Diese merkwürdige Selbstverständlichkeit gilt selbst zu Zeiten, da vom Tod auf dem Feld der Ehre nur noch bei denen lispelnd oder kündend die Rede ist, die »einen Kameraden« hatten, dem sie die Hand nicht geben konnten, »derweil« sie eben »luden«. Das, was man im Angelsächsischen eine Non-Decision nennt (zum politisch entdeckenden Gebrauch s. Bachrach/Baratz 1970), also nicht mehr in Frage gestellte Prämissen, findet man in einschlägiger Literatur nahezu durchgehend. Im Wörterbuch *Geschichtliche Grundbegriffe* findet man nur einen Artikel über »Gewaltenteilung«. In den meisten Staatslehren juristischer Art, aber auch Staatsgeschichten historischer Provenienz, ist das, was zum Staat und seiner Gewalt gesagt wird, seltsam blass (z.B. Reinhard 1999, Breuer 1998). Oder es wird schon staats-geadelt präsentiert. Als blaues Gewaltblut des STAATES (Ausnahmen wie Charles Tilly, auch er nur für die Anfänge des modernen Staates, findet man eher selten; die nach wie vor überaus lesenswerten Aufsätze Otto Hintzes etwa dort, wo sie Staats- und Heeresverfassung in einem Kontext darstellen, ziehen keine allgemeineren, gegenwartsgerichteten Folgen). Sozialwissenschaftliche Arbeiten vollends von Max Weber bis hin zu Anthony Giddins und Claus Rolshausen fassen zwar überall das »Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit« ins Auge. Kaum haben sie dies aber getan, schweift ihr Auge ab und bleibt bei Verfassungsfragen im weiteren Sinne stehen. Diese werden allenfalls neben und außer staatlicher GEWALT thematisiert. Abhandlungen über sogenannte repräsentative Demokratien vollends, die BRD unter ihnen, handeln zwar von Recht, Sicherheits- und Außenpolitik, von Kriegen und ähnlichem, so sie sich nicht auf normative und institutionelle Stelzen beschränken, die alldurchdringende staatliche Gewaltorganisation jedoch, ihre manifesten und latenten Funktionen werden nicht untersucht.

Dritte Beobachtung: Das ist beim höchsten aller Verfassungsstaatsgefühle, bei dem, was im Deutschen seit dem 2. deutschen Kaiserreich 1871 »Rechtsstaat« heißt, in geradezu ekstatischem Maße der Fall (zur Genese des deutschen Rechtsstaats vgl. Funk 1985). Ist etwas qua staatlich gesetztem Recht geregelt, hat eine nahezu religiöse Transsubstantiation staatlicher GEWALT stattgefunden. Diese Gewalt ist vom Rechtsstaat verschluckt worden. Hierbei wird Recht in naher Assoziation mit Gerechtigkeit behandelt. Als spiele bei ihm das staatliche Gewaltmonopol allenfalls eine Nebenrolle. Gewalt unterliegt jedoch allen eben darum verbindlich allgemeinen Gesetzen. Die Gesetze werden allgemein verbindlich allein dadurch, dass sie notfalls staatlich erzwungen werden. Diese Feststellung gilt sogar, wenn die Gesetze primär symbolisch beabsichtigt worden sind, um die Bevölkerung oder Teile derselben zu beruhigen. Diese triftige Einsicht Max Webers und anderer, die wenigstens nicht sich und andere durch Abkapselungen oder normative Glanzpolitiken täuschen wollen, hat vor allem Walter Benjamin herausgearbeitet. Neuerdings wird sie systemsoziologisch und/oder philosophisch frohgemut übersehen (zu den Lehren angeblich gewaltlosen Rechts s. Luhmann 1993 und Habermas 1992; kritisch dazu Narr 1995). »Das Naturrecht«, so Benjamin, »strebt, durch die Gerechtigkeit der Zwecke die Mittel zu »rechtfertigen«, das positive Recht durch die Berechtigung der Mittel die

Gerechtigkeit der Zwecke zu ›garantieren‹ (1966, 43). Das Mittel Recht legitimiert das Mittel der Gewalt und seinen Einsatz, wo ›Staatsnot‹ – gesetzlich vornormiert – gerufen wird. Die Kettenglieder Gewalt und Recht können mühelos pervertiert werden: vom Recht zur Gewalt, von der Gewalt zum Recht. Um staatliche Gewalt ihrer Ungeheuerlichkeit zu enteignen, taugt der neuerliche juristische ›Prozeduralismus‹ am besten. Die Fragen nach anderen Formen, mit normabweichenden Gewaltvorfällen zu verfahren als durch den Einsatz staatlicher Gewalt werden, so alles ›rechts‹ vor sich gegangen ist, nicht mehr gestellt.

Ich kann in einem allemal zu knappen Aufsatz nur einige Schneisen im Dickicht staatlicher Gewalt schlagen. Staatliche Gewalt begegnet auf Schritt und Tritt. Wo immer Staatsleute innen- oder außenpolitisch auftreten, tun sie es meist mit gesetzlich geschnürten, aber eisenbeschlagenen Stiefeln, mit Handschellen metaphorisch und tatsächlich in der Hand. Als schritten sie, physiognomisch entschlossen, spitz, unablässig Paraden ab. Ihre Gewalthandlungen tragen jedoch die Tarnkappe des Rechts und der ihm folgenden Berechtigung. Selbst wenn sie exekutivisch im Geheimen wirken, und das tun sie im Bereich innerer und äußerer Sicherheit im Übermaß, wird ihre Gewalt als ›öffentliche‹ zusätzlich aus aller präzisen Kontrolle genommen, während Äußerungen außer- oder gegenstaatlicher Art von vornherein das Odium ›privat‹ tragen. Private Gewalt der öffentlichen gegenüber- und entgegengestellt, rechtfertigt die ›öffentliche‹, mit ›aller Härte des Gesetzes‹ dagegen vorzugehen. Vor allem aber trennt sie den Entstehungs- und Funktionszusammenhang formell privater Gewaltäußerungen von staatlich-öffentlichen. Am neusten Beispiel von Terrorismus und (staatlichem) Antiterrorismus ist diese zerteilende Trennungslogik nachzuvollziehen. Sie lässt den Einsatz staatlicher Gewalt beliebig entgrenzen. Das ›Gute‹, staatliche Gewalt, hat mit dem ›Bösen‹ gegenstaatlicher oder nichtstaatlicher Gewalt nichts gemein. Auf seiner erhöhten legitimatorischen Gewaltempore können sich Vertreter der Staatsgewalt nahezu alles erlauben. Ohne dass das »Elend dieser Welt« (Bourdieu u.a. 1999) auch nur zureichend angedeutet würde, heißt es in einem typischen Artikel über »die Ausschreitungen« französischer Jugendlicher: »Wir haben den Jugendlichen Reisen spendiert, aber die soziale Behandlung der Probleme ist gescheitert«, sagte [der französische Innenminister] Sarkozy. Er sei davon überzeugt, dass nur eine ›Politik der Härte‹ Erfolg haben werde, die den Jugendlichen deutlich mache, dass der Staat vor ihnen nicht kapituliere. Das sei eine schwierige, langjährige Aufgabe, der er sich gern stelle, so Sarkozy.« (FAZ, 1.11.05)

Die schier endlose Geschichte staatlicher Gewalttaten, in deren Verlauf der Staat jedoch als Gewaltgenerator abgeschottet wird, wird möglich, weil Furcht und Zittern, weil die ›Angst vor dem Chaos‹, weil Sicherheitspaniken in der Bevölkerung einen schier unerschöpflichen Quell staatlicher Gewaltlegitimation darstellen. Dieser springende Quell wird staatlich unablässig erneuert. Die Politik der Sicherungen beruht auf der anhaltenden Produktion von Unsicherheiten auf nahezu allen Ebenen: von den legalisierten Sicherheitsbegriffen über die manipulativen Statistiken der einseitig notierten Gewalttaten (die Polizeiliche Kriminalstatistik u.a.) bis zu den Formen staatlicher Gewaltpräsenz und ihrer Symbolik.

Will man das Thema Staat und Gewalt genetisch und funktional einigermaßen ausreichend behandeln, dann ist der moderne Staat zuerst und vor allem als Produktionsverhältnis von Gewalt zu begreifen. Das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit ist nicht eine Eigenart des Staates unter anderem. Es ist sein ›Herz‹. Es ist sein Verstand. Alle anderen Monopole des Staates hängen an seinem tätigen Gewaltkern: – das Monopol, allgemein verbindliche Normen in Form des Rechts zu setzen; – das Monopol, zu strafen und zwangsweise – bis zu erheblichen Restelementen der Psychiatrie – festzuhalten und zu behandeln; – das Monopol, Staatsbürgerschaft zu- oder abzuerkennen; – das Monopol, allgemein verbindlich Zwangsabgaben (Steuern) abzunötigen; – das Monopol, Geld zu schaffen und zu sichern (dass dies angesichts der Globalisierung besonders prekär ist, steht auf einem anderen Blatt); – das Monopol, für alle seine Institutionen und von diesen ausgehenden Regelungen und Maßnahmen die allgemeine Legitimation in Anspruch zu nehmen.

Auch dort, wo das staatliche Gewaltmonopol und seine Konnexmonopole nicht schon ausgebildet gewesen sind, als die Stunde des neuzeitlichen Verfassungsstaats und seiner liberalen Demokratisierung geschlagen hat, stellt seine militärische und seine im Laufe des 19. Jahrhunderts ausdifferenzierte polizeilich innengerichtete Organisation einen eigenen Block inmitten des liberaldemokratisch betriebenen Schwemmlands dar. In diesem Sinne ist das Gewaltmonopol immer schon qua staatlicher Existenz prinzipiell legitimiert – man kann die hobbesche Vertragsillusion ruhig beiseite lassen –, bevor Wahlen und andere rituelle Vorkehrungen als Akzeptanzmanagement eine zusätzliche symbolische Decke darüber lagern.

Ich will eine kleine Aussichtsplattform zimmern, um sechs Einblicke in den staatlichen Gewaltkomplex möglich zu machen. Zum ersten ist das seltsame moderne Eigenlob, das der sonst so differenzierte Norbert Elias just in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts zusätzlich begründete, kurz, ist der staatsbegründete »Prozess der Zivilisation« in Augenschein zu nehmen (I). An zweiter Stelle gilt es dem »Rechtsstaat« als Gewaltschlucker ein wenig mehr Augenmerk zu widmen (II). Danach soll zum dritten (III) die allgemein akzeptierte instrumentelle Kennzeichnung der Eigenart des modernen Staates als Inhaber des »Monopols legitimer physischer Gewaltsamkeit« ausgepackt werden. Im IV. Abschnitt ist nach der Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols zu fragen. Obwohl dieses – jedenfalls in Staaten, die nicht das interessierte Etikett ›failed states‹ erhalten – wie eine feste Größe behandelt wird und nicht zuletzt die ›Statik‹ des Staates im Vergleich zur ›Dynamik‹ der Ökonomie ausmacht, handelt es sich um eine ›geprägte Form‹, die sich funktionell und institutionell verändert und kontextspezifisch viele Proteusgestalten annimmt. Die Dioskuren moderner Vergesellschaftung, der ökonomisch-kapitalistische Pollux und der etatistische Castor, sind im V. Kapitel in Zusammenhang und Differenz vorzustellen, bevor die Frage wenigstens noch zu stellen ist, welche prinzipiell anderen Organisationsformen, die das staatliche Gewaltmonopol und damit den Staat ersetzen, realutopisch vorstellbar sind (VI).

I. Staatliche Gewalt und die Eigenart gewalthafter Zivilisation

Norbert Elias' Studie *Über den Prozess der Zivilisation* enthält eine Reihe materialer und methodischer Entdeckungen. Tischtsitten und andere, dem Anschein nach nicht weiter erhebliche alltägliche Verhaltensweisen im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, nimmt Elias sich vor, um daran »Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes« (Band 1) anschaulich zu erfassen. Im 2. Band fasziniert seine Darstellung nicht zuletzt dadurch, dass er die Etablierung des staatlichen Gewaltmonopols darauf bezieht, wie sich in der modernen Psychogenese das »Ich« in der Freudschen Triade von »Es« und »Überich« herausbildete. Angesichts der lange dominierenden makrosoziologisch ansetzenden, taxonomischen, analytisch stumpfenden Verblasenheit von Talcott Parsons und seiner ausschweifigen Schule, auch in Differenz zu den ableitungslologisch erstarrten Marxismen, las man Elias' »soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen« mit dem Spaß an Anschauung und konkreter Vermittlung eher makrosoziologischer und mikrosoziologischer Größen. Davon ist nichts abzustreichen. Beim zentralen Zusammenhang – Staat hier, ich-bewusstes Individuum dort – verhält sich Elias aber seltsam drückbergerisch. Das macht ihn zu einer Art Prototyp neuzeitlich ansetzender Historiker und Sozialwissenschaftler. Vom Monopolisierungsprozess des Staates ist viel die Rede. Davon, dass *Gewalt* monopolisiert wird, wird wenig gesprochen. Als unterstellte Elias, wie dies schon in Hobbes' *Leviathan* geschehen ist, monopolisierter Gewalt seien von vornherein die Gewalthauer gezogen. Gewalt sei so eingebunden, dass im Prozess der Monopolisierung »Zivilität« zunehme. GleichermäÙe unterstellt Elias, dass der sozialisatorische Dauerimpuls, der vom »äußeren« Gewaltmonopol auf Untertane und BürgerInnen ausgeht, die sich selbst disziplinierende Kraft des »Ich« stärke, ein Effekt, der zur Abrundung der Zivilisation in ihren Subjekten beitrage. So wie die bleibenden, vielleicht sogar zusätzlichen Kosten der Monopolisierung von Gewalt im »sterblichen Gott« (Hobbes) Staat unerörtert bleiben, so fragen Elias und seine Adepten nicht, worin die Kosten der Selbstdisziplinierung der Individuen bestehen könnten, bedenkt man deren Fähigkeit zu selbstbewusstem und eigensinnigem Verhalten.

Die Konsequenzen aus diesen empirisch historischen und begrifflichen Versäumnissen sind kaum zu überschätzen. Ich deute einige nur an, indem ich Elias Untersuchung übersteige. Ich habe sie nur zum Zwecke der Illustration gewählt.

1. Sobald Gewalt in Verbindung mit ihrer gelingenden Monopolisierung behandelt wird, wird sie staatssystematisch verharmlost. Als tilgte die Monopolisierung die verletzenden, raubenden, Angst erregenden, andere unterwerfenden oder tötenden Zähne der Gewalt. Das Monopol scheint, o sancte Thomas Hobbese, indem Gewalt akkumuliert wird, einen qualitativen Sprung zu bewirken: das Oxymoron einer gewaltfreien Gewalt. Das Monopol als Staatszwang wird als Sachzwang zur zweiten Natur.

2. Hat sich das Monopol einmal erfolgreich etabliert, sterben seine künstlichen Nabelschnüre ab. Dass die Geburt des Staates aus dem Geist des Krieges erfolgte, Mars die erste Staatskrone trägt und zusammen mit anderen Kronen völker-, d.h. staatsrechtlich

bis heute behält, geht als Kenntnis verloren, wird zur Non-Decision. Dementsprechend ist es möglich den Begriff der Zivilisation antibegrifflich so zu veredeln, als habe seine Geltung nichts mehr mit seiner Genesis zu tun. Zivilisation ist gewalterhaben, ja gewaltemanzipiert. Sie besteht im friedsam sich achtenden Umgang der Menschen und ihrer Institutionen miteinander. Erneute Gewaltpraxis wie ›humanitäre Interventionen‹ folgen aus zivilisatorischer Pflicht (ähnlich den Kolonialkriegen des 19. und 20. Jahrhunderts). Sie stellen eine Art zivilisatorische restitutio in integrum dar. So müssen weder die Binnenkriege bis zum gegliückten Monopol, noch die Außenkriege gegen andere Staaten oder Gruppen, die das Monopol gefährden könnten, schon gar nicht Kolonialkriege oder kräftige Spuren eigenen genozidalen Handelns, im Begriff der Zivilisation berücksichtigt werden. Dadurch aber wird der Begriff der Zivilisation von vornherein als Ausdruck der (westlichen) Hybris einsichtig. Schier unvermeidlich werden im mehr oder minder säkular ausgerufenen Globalzug der Zivilisation andere Kulturen und Formen der Gesellung ausgeschlossen. Das, was aktuell die Administration des jüngeren Bush in den USA betreibt, steckt mitten im europäisch-angelsächsischen Komplex. Würde verstanden, dass die westliche, staatsgewalthaft inszenierte Zivilisation im schwäbisch-hegelschen Sinne brutale Gewaltäußerungen ›aufgehoben‹ hat, sprich beseitigt und bewahrt in einem, dann bestünde Hoffnung, die europäisch-angelsächsische Zivilisation, ihre Staatsträger und ihre ›Kultur‹ sprühenden Intellektuellen könnten mit ihrer Geschichte, ihrer Gegenwart und ihrem zukünftigen Tun bedachter umgehen. Dann könnten sogar, die westgeprägten, universell behaupteten Menschenrechte so erweitert werden, dass sie zur Universalität einer Fülle von Besonderheiten würden.

3. Elias' fruchtbarste Leistung besteht in seiner Zusammensicht allgemeiner strukturell-funktionaler Entwicklungen auf der Höhe von Gesellschaften mit Personen, die im allemal definitionsmächtigeren Kontext umfangreicherer gesellschaftlicher Einheiten und ihres politisch staatlichen Zentrums leben. Bekanntlich werden wir alle unser gesamtes Leben vergesellschaftet, selbst wenn die kindlich-jugendlichen Sozialisationen die prägsamsten sind. Je dichter die hauptsächlichen Vergesellschaftungsformen sind, desto mehr bestimmen diese Makrogrößen die Art, wie der Habitus der Einzelnen sich ausbildet. Diese Beobachtung gilt in einer durchstaateten und durchkapitalisierten Gesellschaft mehr denn je. Je weiter also der Prozess staatlich mitbewirkter Zivilisation voranschreitet, desto mehr verinnerlichen Menschen staatliche Gewalt und den Gehorsam gegenüber staatlicher Gewalt wie selbstverständlich. Die Selbstdisziplinierung, wie Elias das nennt, wird also von der staatsgewalthaften Fremddisziplinierung dominiert. Sie fungiert als Bildungsprozess des Staates in uns selbst. Je nach staatlicher Konstellation (Verfasstheit) und ihrer Dauer werden bestimmte Gewaltäußerungen als naturwüchsig, ebenso wie bestimmte Gehorsamsformen zu den Normgrößen individuellen Verhaltens gerinnen. So entstehen Untertanen, Menschen, die sich in sich selbst verbeugen und zur Radfahrerhaltung neigen. Diese Beobachtung trifft zuerst auf Männer zu. Sie treten als kleinste Staaten im privaten Bereich selbst wie Staatsherren auf. Im Kriegsdienst, also in der Staatsgewaltübung entsprechend formiert war ihnen lange die Vergewaltigung von Frauen

und Mädchen, zuweilen auch Jungen im lizenzierten Dunkel privaten Verhaltens erlaubt. Darum bilden sich der Chance nach in großzügiger verfassten Staaten freiere Personen. Sie bleiben aber immer staatsgewaltgebunden. Nicht wenige in Beobachtung und Analyse treffliche Untersuchungen beispielsweise zu den wilhelminischen Männern, zu den Männerbünden (s. Elias 1969, 19), dem Reserveoffizier als ihrem Verhaltensideal, später zu den ›ordinary men‹, den Mitgliedern nazistischer Einsatzgruppen und zu den schier unverständlichen Formen des Gehorsams, nehmen meist zu wenig den staatlichen Kontext in den Blick. Damit blenden sie auch die staatlich aufgedrängten, wenn nicht verlangten Formen des (Kadaver-)Gehorsams (vgl. Browning 1993; im Sinne eines roman *vrai Tisma* 1999; Levi 1988a; zu allgemein Sofsky 1996; insgesamt Brückner 1983). Falsch wäre es, man interpretierte die im Ausdruck von der »Banalität des Bösen« kondensierte Behauptung, die Eichmann repräsentiert habe, die Hannah Arendt anlässlich des Eichmann-Prozesses gemacht hat, als eine Variante der Ent-Schuldung. Im Gegenteil, damit wird das andauernde Politikum schlimmen Gehorsams erst analytisch auf seine wichtigsten Ursachen rückführbar, auch wenn immer ein subjektiver Menschenrest peinlich bleibt, der nicht zu verstehen ist (s. auch Wójak 2001).

II. Ausnahmezustand und Norm – zu den immer gegebenen Hinter- und Abgründen des ›Rechtsstaats‹

Giorgio Agamben hat neuerdings wieder darauf aufmerksam gemacht, wie sehr der Ausnahmezustand das Recht konstituiert, nicht nur begrenzt (2002; s. v.a. einen der Folgebände zum KZ, 2003). Derjenige oder die Instanz, die über den ›Rechtsstaat‹ verfügt und ihn gebraucht, verfügt auch über den Ausnahmezustand. Diese Feststellung gilt, auch wenn derselbe, wie dies verfassungsändernd 1968 in der BRD geschehen ist, seinerseits widersprüchlich zu verrechtlichen gesucht wird. Als könnte man die Ausnahme normalisieren! Man kann sie allenfalls zur Regel oder zum dauernden Untergrund der Regel, ihrem Acheron machen. Da ist die Generalklausel des Preußisch Allgemeinen Landrechts von 1794 herrschaftsehrlicher. Wenn ›der Staat‹ in Gefahr ist, fallen alle rechtlichen Fesseln. Kennzeichnenderweise sind solche verrechtlichten Ausdrücke im Ausländerrecht am besten fassbar, neuerdings im Einwanderungsgesetz verankert.

Agambens nicht historisch systematisch angelegte Studien, zuweilen in Gefahr geradezu ›ursprungspolitisch‹ grundelnd zu verdunkeln (analog den heideggerisierenden ursprungsphilosophischen Versuchen, die Adorno nachhaltig kritisiert hat), führen dort in die Irre, wo sie den Zusammenhang von Ausnahmezustand und Norm, der die rechtsstaatliche Existenz schafft, ohne ausreichende Evidenz vor allem als neuerliche Erscheinung darstellen. Um das, was Rechtsstaat ›ist‹ und allein sein kann, zu begreifen, bietet Walter Benjamins Essay *Zur Kritik der Gewalt* die besten Ansatzpunkte. Ich will einige derselben anführen, ohne versuchen zu können, den windungs- und müllreichen Brunnenschacht auszuloten.

Erste Ebene: Das, was wir herkömmlich ›Rechtsstaat‹ nennen, vermittelt uns alle. So wie wir STAATSBürger bzw. -bürgerinnen werden, Subjekte im doppelten Sinn des Worts als unterworfenen Selbstbestimmer, so sind wir, indem wir im Staatsleben sind, immer schon vom Recht umfassen. »Es kann«, schreibt Benjamin, »als eine allgemeine Maxime gegenwärtiger europäischer Gesetzgebung formuliert werden: alle Naturzwecke einzelner Personen müssen mit Rechtszwecken in Kollision geraten, wenn sie mit mehr oder minder großer Gewalt verfolgt werden« (*Kritik*, 45). Staatliche Gewalt bildet den Plafond der Rechtszwecke. In jedem Gesetz ist ein Stück des Plafonds vorhanden. Der Plafond wird, so einem Gesetz nicht gefolgt wird, potenziell riskiert. Zugleich meint diese Aussage, dass die »Naturzwecke« der Personen prinzipiell sekundär sind. Das, was Rechtsstaat heißt, verlangt die Person ganz und gar. In der allgemeinen Beobachtung steckt schon die Annahme, die man bereits bei Hobbes finden kann, wenngleich sie erst von Michel Foucault emphatisch herausgearbeitet worden ist, dass das ›Körperwesen‹ Mensch im vorausgesetzten Staatsrecht mit Haut und Haaren eingenommen wird. Das erste Gebot des modernen Staates versteht sich wie von selbst: ich bin der Herr dein Staat, du sollst keine anderen Loyalitäten neben mir haben.

Zweite Ebene: Wenn der Rechtsstaat in seinen Gesetzen verletzt wird, dann kommt es nur sekundär darauf an, dass rechtliche Regelungen übertreten worden sind. Den Ausschlag gibt, dass gegen den Staat in corpore gehandelt wurde. Also tritt der Staat in seinen Strafen, am Strafrecht illustriert, mit ganzer Sohle auf. Darum ist den Straferichtern kaum an den Tätern gelegen. Noch weniger sind ihnen die Opfer wichtig. Darin besteht eine der wichtigsten Leistungen der Frauenbewegung seit den 1970er Jahren, hier partiell Änderungen bewirkt zu haben. Entscheidend ist, dass der Staat sich bewährt und bewahrt. Benjamin zieht »die überraschende Möglichkeit in Betracht [...], dass das Interesse des Rechts an der Monopolisierung der Gewalt gegenüber der Einzelperson sich nicht durch die Absicht erkläre, die Rechtszwecke, sondern vielmehr durch die, das Recht selbst zu wahren. Dass die Gewalt, wo sie nicht in den Händen des jeweiligen Rechtes liegt, ihm Gefahr droht, nicht durch die Zwecke, welche sie erstreben mag, sondern durch ihr bloßes Dasein außerhalb des Rechts.« (*Kritik*, 46)

Dritte Ebene: die Fusion von Recht und Gewalt ist so vollkommen, dass schwer verständlich ist, wie staatsidealistisch gesinnte Geister, darauf erpicht, herrschende Zustände rosig zu illuminieren, die zwei Seiten der einen herrschaftlichen Staatsmedaille einen Moment lang aus dem Blick verlieren können. So Gewalt überhaupt erörtert wird, ist ihr Rachen immer schon unterm rechtlichen Pelz verschwunden. Recht schreitet umgekehrt in so gediegen glänzendem roten Talar einher, das hoch erhobene Haupt gerechtigkeitsbemüht, dass die Frage nach den hinter ihm stehenden Interessen und Motiven, sowie die Frage danach, wie es durchgesetzt wird, bei ehrfürchtig angehaltenem Atem nicht gestellt werden. »Denn die rechtserhaltende Gewalt ist eine drohende«, formuliert Benjamin über die im Ausnahmezustand rechtsetzende, für den Notfall untergründig bleibende und die bei etablierter Norm rechterhaltende Gewalt. »Und zwar hat ihre Drohung nicht

den Sinn der Abschreckung, in dem ununterrichtete liberale Theoretiker sie interpretieren.« Wenig später fährt er fort: »Ist nämlich Gewalt schicksalshaft gekrönte Gewalt, dessen [des Rechts] Ursprung, so liegt die Vermutung nicht fern, dass in der höchsten Gewalt, in der über Leben und Tod, wo sie in der Rechtsordnung auftritt, deren Ursprünge repräsentativ in das Bestehende hineinragen und in ihm sich furchtbar manifestieren. ... Ihr [der Todesstrafe] Sinn ist denn nicht, den Rechtsbruch zu strafen, sondern das neue Recht zu statuieren. Denn in der Ausübung der Gewalt über Leben und Tod bekräftigt mehr als in irgendeinem anderen Rechtsvollzug das Recht sich selbst.« (51) Dieser gewaltige Rechts- und rechtliche Gewaltanspruch werden allenfalls unseren Nerven und Selbsttäuschungen genehmer eingehegt, wenn an die Stelle der Todesstrafe die lebenslange Freiheitsstrafe und die zusätzliche ›Sicherheitsverwahrung‹ getreten sind.

Vierte Ebene: Würde Recht nicht durchgesetzt, behielte es eine allein symbolische Funktion, die allenfalls in traditionellen Gesellschaften wie die »ungeschriebenen Gesetze« Antigones wirksam wären (vgl. Edelman 1967). Gesetztes Recht wird in der Regel rechtswirksam erst, indem es angewandt und notfalls mit Zwang durchgesetzt wird. Darum kommt auf die ›Implementation‹ der nominell geltenden Normen fast alles an. Da Normen nie unmittelbar gelten und nie 100prozentig klar und eindeutig sind, wird das Recht gerade in gewaltenteiligen Verfassungen, in denen die Legislative, formell die höchste der Gewalten, aus allgemein gewählten Abgeordneten besteht, wenigstens von drei Institutionen geprägt – vom der ›rechtsunterworfenen‹ und rechtskonformen oder umfangreich nicht konformen Bevölkerung einmal zu schweigen. Nach der Legislative folgt die zuständige öffentliche und/oder private Verwaltung. Was rechtlich der Fall ist und wie es der Fall ist, wird weitgehend von ihr bestimmt. Die einschlägigen Verwaltungen spielen schon eine entscheidende Rolle, Gesetze anzuregen, zu konzipieren, zu normieren. Nach den Verwaltungen im konformen wie strittigen Hin und Her der rechtsverändernden Anwendung des Rechts kommen die Instanzen des Gewaltmonopols im engeren Sinne, kommt meist die Polizei mitsamt dem großen Schwanz der Strafverfolgung und des Strafvollzugs. Diese Institutionen, nicht wenig ›totale‹ wie Gefängnisse unter ihnen, sorgen dafür, a-nomisches Verhalten so zu reduzieren, zu kanalisieren und zu behandeln, dass der Rechtsordnungsgehorsam eingeübt, also Generalprävention wirksam wird. Erst wenn man diese vier sozialen Kräfte in ihrem Zusammen- und Widerspiel mitsamt ihren unterschiedlichen Funktionen zusammen sieht, die Recht von der Wiege seiner Entstehung bis zur Bahre seiner Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit begleiten, Legislative, öffentliche und private Bürokratie, Polizei, gegebenenfalls Militär und Bevölkerung in ihren mit verschiedenen Interessen an der Erhaltung und Chancen an der Umgehung der Gesetze ausgestatteten (insofern rechtsklassengeteilten) Gruppen, erst dann kommt man der Konstruktion sozialer Wirklichkeit des Rechtsstaats näher. Durchgehend gilt: wer von Recht redet und von seiner Um- und gewaltförmigen Durchsetzung schweigt – letztere hebt längst in den dauernd gewaltdrohungsdurchzogenen Bürokratien an –, der mag sich zur umfangreichen Klasse der (interessierten) Illusionisten gesellen. Darum kommt es auf die Art und

Weise der Gewaltorganisation ebenso sehr an, wie auf die Formen des Rechts. Diese mögen Gewalteinsätze eher befördern oder behindern. Latent und in den Verknotungen des Rechts manifest, ist Gewalt von der Rechtsetzung bis zur Durchsetzung immer präsent.

Fünfte Ebene: Benjamin weist darauf hin, dass die Unbestimmtheit des Rechts herrschaftsgewollt ist. In jedem Gesetz, das verletzt wird und dessen Verletzung geahndet werden soll, steht immer ›der Rechtsstaat‹ in Gänze zur Disposition. Er wird nicht erst im Extrem bedroht, wenn Gruppen ihn angreifen, heute terroristisch genannt, die seine Identifizierung von Legalität und Legitimität bestreiten. Im Rahmen dieses Verhalts der Rechtsgewalt, der überall den umgebenden Ozean des Ausnahmezustands berührt, hat zuerst das aufstrebende Bürgertum, auf die Sicherheit seines Besitzes und seiner ökonomischen Tätigkeiten erpicht, gegen die *arcana imperii*, die Willkür spätabolutistischer und feudaler Herrschaften, die Berechenbarkeit rechtlicher Regelungen verlangt. Das ist die Geburtsstunde des ›Rechtsstaats‹. Diesem Verlangen sollten Gesetze genügen, deren Normen so klar und deutlich ausgedrückt sein sollten, wie sprachlich und sachlich beschränkt möglich. Unbeschadet der diversen Rechtsinhalte sollten die möglichst präzisen Formen des Rechts Rechtssicherheit im Sinne der möglichen Berechenbarkeit der Rechtsfolgen für den Bürger erlauben. Wie hoch der Wert der Rechtssicherheit zu veranschlagen ist, selbst wenn die substanziellen Regelungen des Rechts klassenspezifisch ungleich ausfallen, hat Ernst Fraenkel schlaglichtartig in den 1920er Jahren als Anwalt der Gewerkschaften formuliert. Selbst im Strafrecht der Aufklärung, als Tatstrafrecht konzipiert, wurde das von Franz Neumann geschilderte Ideal der Rechtssicherheit aufgrund der genauen Berechenbarkeit des Rechts durch die lesenden Bürger und Arbeiter nie erreicht. Der den Staat umfließende Ozean des Ausnahmezustands blieb und ebenso blieben Generalklauseln, »besondere Gewaltverhältnisse« des Staates, unbestimmte Rechtsbegriffe. Sie öffneten das bürokratisch-polizeiliche Ermessen in extenso und hebelten die epimetheusartige justizielle Kontrolle schon rechtsförmlich aus. Franz Neumann hat darum schon gegen Ende der Weimarer Republik von einer »Faschisierung« des Rechts gesprochen. Allein die Anzahl und der Umfang der Verrechtlichungen immer weiterer gesellschaftlicher Sachverhalte trugen dazu bei, Rechtssicherheit in den Normen mit Nebel zu durchsetzen. Was aber Neumann noch als Gefahr trompetete, ist längst zum Normalzustand geworden (und wird es im Laufe der täglichen, geradezu müllförmigen Produktion von Gesetzen mehr und mehr, nimmt man diejenigen der EU und anderer transnationaler Instanzen hinzu). Aus Gesetzen, die einem ›Konditionalprogramm‹ folgen – also mit der Wenn-Dann-Sequenz arbeiten: wenn Bürger X diese und jene festgelegte Norm verletzt, ist diese oder jene Sanktion die Folge –, werden mehr und mehr Gesetze, die dem Muster eines Zweckprogramms genügen. Berlin oder die BRD sollen vor terroristischen Anschlägen geschützt werden. Weil aber die Gefahren in der Zukunft drohen, weil außerdem nicht klar und eindeutig ist, was einen ›terroristischen Anschlag‹ ausmacht und wie derselbe, präventiv, erkennbar sein soll, da wir alle ›Schläfer‹ sein können, kann das Gesetz nur mit einer Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe und ihrerseits nicht klar bestimmter Rechtsfolgen arbeiten.

Kurz, um der Prävention und eines allgemeinen Zweckes willen, der wie ›Sicherheit‹ herrschafts- und bürgerutopisch vorgegeben wird, aber hier und heute rechtlich und polizeilich (oder auch gesundheitspolitisch) verwirklicht werden soll, werden die Gesetze zu komplexen Arrangements vager Normen voller Ermächtigungen für Bürokratie und Polizei. Rechtssicherheit im Sinne bürgerlicher Berechenbarkeit und judikativer Kontrolle wird auf dem exekutiv bereiteten Altar der Sicherheit der legitimatorischen Rauchschwaden geopfert. Das aber heißt: der Rechtsschirm der Gewalt wird durchsichtiger. Um so wichtiger ist der Aufwand nötigen Akzeptanzmanagements (zur Unterscheidung von Recht in Form eines »Konditional«- oder »Zweckprogramms« vgl. Luhmann 1993). Im Hinblick auf das ›normale‹ letzte Rechtsdurchsetzungsorgan, die Polizei, bedeutet diese Entwicklung, dass das hoch gehaltene ›Legalitätsprinzip‹, das gerade die bundesdeutsche Polizei in der Tradition der preußischen für sich viel-verrechtlicht in Anspruch nimmt, fragwürdig, wie es immer war im Sinne einer angeblich strikten Gesetzesbindung allen polizeilichen Handelns, längst dem Opportunitätsprinzip gewichen ist. Der Rechtstrick besteht darin, den okkasionellen Dezisionismus der Polizei und ihr darin begründetes Handeln rechtlich zu fassen. In der Verfahrensform des Legalitätsprinzips gilt nun im Zweckprogramm polizeilicher Sicherheit und ihres Rechts das Opportunitätsprinzip. Man muss allerdings auf die rechtlichen Formen und die Rechtssprache en detail achten.

Sechste Ebene: Die verschlungenen Befindlichkeiten des Staates in Recht und Gewalt haben zur Folge, dass andere gesellschaftliche Konfliktregelungen nicht erprobt, ja ausgeschlossen werden. Bestenfalls werden sie, wie neuerliche innenpolitische und internationale Mediationsversuche, im Gewaltrahmen des Rechts probiert. Im Zuge der extensiven und intensiven Verrechtlichungen verdrängen die Gewaltrechtsregelungen andere Formen gesellschaftlichen Konfliktumgangs. Trotz ihrer marginalisierten Bedeutung kann freilich keine Gesellschaft ohne sie bestehen.

III. Was heißt Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit?

1. Monopol bedeutet, dass der Staat, hat er sich einmal kriege- risch etabliert und die Obergewalt über Land und Leute errungen, über alle Gewalt als deren Inhaber und deren alleinigem Lizenzgeber zu verfügen beansprucht. Es besagt nicht, dass der jeweilige Staat die Totalität der Gewalt um sich versammle. Gewalt wurde vielmehr von Anfang an vielfach an andere Institutionen ›ausgegeben‹. Im Zeichen des Neoliberalismus wird staatliche Gewalt sogar in ihren lange bestehenden Kernbereichen privatisiert – des Strafvollzugs, aber auch beträchtlichen Sicherheitsaufwands bis hin zu Privatpolizeien. Im Sinne staatlichen Monopolanspruchs würden solche Privatisierungen erst dort problematisch, wo staatliche Instanzen nicht mehr die obersten Lizenzerteiler darstellten und die formell privaten Gewaltorgane eine Größenordnung und eine Ausstattung erreichten, die dem staatlichen Gewaltpotenzial in Militär, Polizei, Geheimdiensten und sonstigen bürokratischen Sicherungen in Größe und Qualität den Gewalttrug abliefen. Das ist in machen »Staaten« der Fall, denen die Etablierung des Monopols missglückte.

2. Das Adjektiv ›legitim‹ ist kein Modeschmuck. Es ist essenziell dafür, dass das staatliche Gewaltmonopol allgemein als gerechtfertigt angesehen oder wenigstens hingenommen wird. Allein als ›legitime‹ hebt sich die Gewalt des Staates qualitativ ab von allen anderen Gewalten. In liberaldemokratisch verfassten Staaten werden Legalität und Legitimität fast gleichsinnig (im »fast« mag sich eine ›ganze Welt‹ verbergen; man denke nur an die quasireligiöse Funktion des amerikanischen Verfassungsglaubens). In unserem Zusammenhang sind zwei Aspekte bedeutsam. Zum einen: Wie viele politisch wichtige Begriffe sind der der Legitimation als Vorgang und der der Legitimität als Zustand Sackausdrücke. In ihnen stecken verschiedenartige, wenn nicht widersprüchliche Inhalte. Eine Handlung oder, im Falle des Staates, eine auf unbegrenzte Dauer angelegte, dem erzeugten Anschein nach schon immer vorhandene, ›ihre‹ Bürgerinnen und Bürger insgesamt umfassende Institution als legitim zu erachten, kann eine weitgestreckte Skala diverser Bedeutungen besitzen: von der bewussten Identifikation aufgrund angenommener Qualitäten bis hin zur Hinnahme oder zum Ertragen aus Apathie, Furcht oder Mangel an anderen Möglichkeiten. Die Art, wie Legitimität produziert wird, mag erneut eine Differenz ums Ganze machen: allgemeine Wahlen sind in liberaldemokratischen Verfassungsstaaten der Regelvorgang. Dieser besteht aber nie allein. Die Formen und Inhalte des Symbol-, dabei vor allem des Erinnerungs- und des Akzeptanzmanagements sind so füllig und verschieden, dass es darauf ankommt, sie staatszentriert möglichst genau auszumachen. Die Sozialisation in staatlichen Vorkehrungen, hat ein habituell und kognitiv kaum überschätzbares Gewicht (vorausgesetzt ›der‹ Staat hat sich etabliert). Im Kontext staatsgewalthaften Monopolanspruchs wird seit Webers fast mechanischer Begriffsbestimmung nicht auf den Umstand geachtet, dass zum Monopolanspruch die Qualität ›legitim‹ nicht additiv dazutritt und der Legitimationsteppich etwa durch allgemeine Wahlen periodisch auch unters Gewaltmonopol gezogen wird. Vielmehr produziert der Staat die Legitimität seines gewaltmonopoligen Anspruchs unablässig. Er tut dies im Rahmen seines gesamten Rechts und dessen bürokratischer Umsetzung. Bekanntlich sind die staatlichen Bürokratien intern nicht demokratisch partizipatorisch ›aufgelockert‹. Schließlich tut er es durch seine direkten Monopolorgane: Militär und Polizei. Mit den Inszenierungen des immer erneut gezeigten Staatsfilms »Das Ende aller Sicherheiten«, mit medial emotionalisierten Sicherheitspaniken, einer Politik der Sicherheitsgefühle auf Dauer, hebt das Legitimationsmanagement an. Mit Gesetzen als Instrumenten geht es weiter. Polizeiliches und militärisches Handeln ist unablässig im Sinne von Orwells Kapitel über die Politische Sprache zu lesen, das von 1984 am wichtigsten bleibt. Euphemismen, Horrorszenarien u.ä.m. vermengen sich ununterscheidbar. Indem Militär oder Polizei handeln, scheiden sie Böcke von den Schafen. Sie wachen darüber, dass die Schafe, fast unmetaphorisch, Schafe bleiben. Kurz, das Doppelpassspiel aus Gewalt und Recht mit wechselndem ›Anführer‹, der Gewalt aber immer als der Grundlage des Staates und seines Rechts schlechthin, klappt schon deswegen regelhaft prächtig, weil die Doppelpasser den ›Torschuss‹ der Legitimation selbst garantieren. Die Nachfrage nach staatlicher Sicherheit gewaltrechtsförmig erbracht, kann nahezu ohne Grenzen erzeugt, die Feinde und Gegner je nach Umständen mitten unter uns

selbst geortet und also der Sicherheitsbedarf, der Polizist oder Soldat in uns hervorgehoben werden. Dieser sich selbst legitimierende Zirkel stellt eine angsterzeugende und angstbekämpfende »Schule der Möglichkeiten« dar (Kierkegaard 1960).

3. Der Monopolanspruch gilt der »physischen« Gewalt. Es gibt eine Fülle von Gewaltäußerungen. Sie entsprechen einer breiten Skala menschlicher Verletzlichkeiten individuell und kollektiv. Sie verhalten sich partiell disparat zueinander, sprich: nicht alle Gewaltformen können »letztlich« doch auf eine, nämlich die physische reduziert werden. Dennoch ist die Wahl des Monopolanspruchs auf die »physische Gewalt« genetisch und funktional kein Zufall, legt man die m.E. überragende, immer prekäre, immer neu zu bestimmende Norm menschlicher Unversehrtheit zugrunde.

Physischer Gewalt eignet ihr Todesband (ein Stück der Nekrologie des modernen Staates ist damit erklärlich). Selbst innenpolitisch gegenüber den eigenen Bürgern ist der »finale Todesschuss« der Polizei legalisiert worden. Das Todesband der Gewalt weist auf ihre Totalität hin. Die ganze Person kann aus dem Verkehr gezogen, inhaftiert und lebenslang in Haft traktiert werden. Diesem totalen Zugriff entspricht das Arsenal der polizeilichen Mittel. Sie erlauben es, Menschen personenfest zu machen und zu einem Teil zu »entmenschen«; Gruppen an bestimmten Orten festzuhalten; die Freizügigkeiten der Menschen mehr oder minder einzugrenzen; Handlungen von Individuen oder Gruppen, selbst wenn sie prinzipiell legal sind, zu verbieten, umzuleiten, zu enteignen u.ä.m. Siehe das Exempel: Demonstrationen. Die Chance restloser Erfassung zeichnet sich durch die räumliche und zeitliche Unmittelbarkeit aus. Die »restlose Erfassung«, als die Götz Aly und Karl-Heinz Roth die nazistische Datensammlung beschrieben haben, findet neuerdings informationell abstrakt und konkret in einem bis hin zum Pass mit biometrischen Daten statt. Der menschliche Körper bleibt im Mittelpunkt und wird staatsgewaltig fungibel abstrakt. So gesehen betreibt der moderne Staat von allem Anfang an nachhaltig Körperpolitik, nicht nur im kriegerischen Morden. Was für das staatliche Gewaltmonopol als Stamm der Konnexmonopole und allen staatlichen Handelns gilt, trifft für die staatliche Vorliebe für die physische Gewalt und ihr beanspruchtes Monopol zu. Diese physische Staatsgewalt strahlt auf alle staatlichen Umgangsformen aus. Auf Ausländer in Sonderheit. Darum sind Elemente physischer Gewalt in mehr oder minder sublimen Spurenelementen in allen Staatszusammenhängen zu entdecken. Diese Zusammenhänge reichen bis hin zur mobilen Gewaltfestung, in der die Regierenden neuerdings eingefangen werden und bis zur Symbolik der militärischen Spalierschritte (zu Einzelheiten des physisch konzentrierten Gewaltmonopols vgl. Narr 1973 u. 1980, sowie Busch u.a. 1985).

IV. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols

Obwohl viele Symbole dagegen gerichtet sind, ist nüchtern zu konstatieren: »der Staat« und die immer schon gegebene Pluralität von Staaten, heute weltweit an die 200, sind emphatisch historische Phänomene. Das heißt, sie sind entstanden oder können neu entstehen. Sie könnten sogar vergehen oder in andere Menschengebilde

transformiert werden. Das heißt zusätzlich, einmal etablierte Staaten ändern sich aus internen und vor allem externen Ursachen andauernd. Diese banale Feststellung trifft auch für alle hier behandelten Eigenschaften des Phänomens Staat zu.

Staaten sind spezifisch moderne Vergesellschaftungsformen. Angefangen vom Anspruch aufs Monopol physischer Gewalt in einem mehr als feudal begrenzten Territorium – darum der spätere Ausdruck »Territorialstaat« –, haben sich Herrschaftsgebilde dieser Eigenarten zuerst in Europa aus dem Mittelalter allmählich herausgebildet. Kriegerische Gewalt, söldnergeborgt, wird dazu gebraucht, den Herrschaftsanspruch auszudehnen und sich in einem Gebiet gegen andere Gewaltprätendenten durchzusetzen. Aus dem expansiven militärischen Gewaltherz entspringen die Konnexmonopole, bis es spät, um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, zu nun schon bürgerlich mitgeschaffenen Verfassungen kommt. Der zuerst wie von außen eroberte Fürstenstaat, mitten im »eigenen« Land verbürgt, erfährt das, was Max Weber »Durchstaatung« genannt hat. Das meint, dass die frühen Fürstentaaten sich nach innen wenden. Sie unterwerfen sich das herrschaftlich ein- und gegen andere ausgegrenzte Land und seine Leute als Subjekte und als Staatsbürger. Erneut geschieht dies nach der kombinierten Ein- und Ausschließungslogik, die heute mehr denn je gilt (die Frauen folgen meist erst nach dem Ende des Ersten Weltkriegs). Durchstaatung zieht sich vom spätabolutistischen, ökonomisch schon merkantilen, also wirtschaftspolitisch interessierten und intervenierenden Staat, zu den Anfängen der Nationalisierung der Staaten mit ihrem ersten Scheitelpunkt während der Französischen Revolution. Sie währt bis heute. Die Ausbildung des Nationalstaats, weltweit unabgeschlossen bis heute und weiter angestrebt und qua »Nation-Building« aufgenötigt (s. Roth/Narr im Erscheinen), wurde durch die enorme Zunahme der Bevölkerung und die frühkapitalistische Ökonomie mitbewirkt. Sie bedeutete zusätzlich eine neue Qualität. So klassenmäßig die Bevölkerung, aus der Ständegesellschaft heraus fortgesetzt, im Zuge der ursprünglichen Akkumulationen eingeteilt, staatsbehandelt oder staatsbeteiligt wurde, so sehr verdichtete sich staatlich inszenierte und seinen Instanzen abverlangte Politik.

Diesen quantitativen und qualitativen Wandel, der aus dem »alten« Staat einen »neuen« mit bleibendem Monopol kern gemacht hat (nach wie vor trefflich Tocqueville 1978), muss man begreifen, will man das Gewicht heutiger Staatsgewalt wägen. In Sachen ihrer Bedeutung für die »feinen Unterschiede« (Bourdieu 1984) in den betreffenden Gesellschaften, die ähnlichen und unterschiedlichen Habitus bis hin zur Frage, welche Rolle staatliche Gewalt im Rahmen der »nationalen« und der internationalen Gewaltphänomene spielen. Ich muss hier darauf verzichten, den Veränderungen des Staates im Zuge der Massengesellschaften und des etablierten Kapitalismus nachzugehen, die sublimen und weniger sublimen Verinnerlichungen staatlicher Disziplinierungen herauszuarbeiten, die alten und neuen Varianten repressiver Toleranz und das noch allzu vage Phänomen der »Gouvernementalität« institutionell spezifischer zu orten, als Foucault dies tut. In diesem Zusammenhang wäre es angezeigt, den Terrorismus-Antiterrorismus-Komplex staatsgewalthaft zu entflechten. Inmitten der Globalisierung, der alldurchdringenden Radikalität

des kapitalistischen Weltmarkts, den Marx begrifflich gefasst hat und der doch als Realität ein verändertes Phänomen darstellt, nehmen die innen- und im fließenden Übergang die außengerichteten Gewaltrechtsvertäufungen gerade der europäisch-angelsächsisch zivilisierten Länder in einem mit früheren Herrschaftszeiten kaum noch vergleichbaren Ausmaß zu. Jeder und jede sind im Gewaltkokon eingenistet. Die modern paternalistischen, also versachlichten Eingriffe in Grundrechte richten sich auf alle mit verschiedenen Effekten feinziseliert aus. Sie richten sich gegen alles, was ›fremd‹ ist bzw. dazu erklärt wird. Politische, soziale und ökonomische Schließungen überschneiden sich. Es sei denn, der konkurrenztollen Innovations- und segmentellen Wachstumsfindung werde mit lizenzierten Fremden gedient. Ver-Lagerungen innerhalb und vor der EU sind neue Formen der Gewalt (s. Flüchtlingsrat 2005). Wie immer man die Kontinuitäten und Unterschiede in historisch-systematischem staatlichen Tiefenvergleich herausarbeiten mag, von einem »Rückzug« des Staates oder seinem »Ende« kann im Sinne herrschaftsfunktionalen Bedarfs nicht die Rede sein. Die Verhaltensweisen aller Gruppen in einer Gesellschaft und im Kontext der einzelstaatlich verschieden mitbestimmten Weltmarktdynamik können nicht verstanden werden, ohne sie mit den Eigenarten staatlicher Gewalt zu vermitteln. Deren primäre Funktion war und bleibt es, gesellschaftliche Klassen und Staatsklassen zu erhalten.

V. Die Dioskuren moderner Vergesellschaftung

Die Entwicklung der Funktionen des Staates und, um einen Ausdruck Claus Offes abzuwandeln, die Herrschaftsinteressen des Staates an sich selber, können spätestens seitdem nicht mehr angemessen ›für sich selber‹ beschrieben und analysiert werden, seitdem »Staat« und »Kapital« sich gemeinsam nationalstaatlich und – bis in die 1960er Jahre in abnehmendem Maße noch zutreffend – nationalökonomisch etabliert haben. Um dieses Tandem gemeinsam radeln zu sehen, muss man weder bei Marx, noch bei Weber in die Schule gehen. Beide haben seinen Tritt und seine Fahrtrichtung verschieden akzentuiert herausgearbeitet. Es reicht, sich ausgiebiger historisch und ohne neoklassisches Dogma in der Gegenwart zu tummeln.

Die Funktionen der ›Staatsgewalt‹ sind nur zu begreifen, wenn der dominante funktionale Bezug auf die kapitalistische Ökonomie, ihre sozialen Agenten/Agenturen und ihre Voraussetzungen bzw. Folgen, analysiert und nicht vom »Interesse des Staates an sich selber« getrennt werden. Das institutionalisierte Selbstinteresse verweist den Steuer- und Borgestaat jenseits aller, nicht zu unterschätzenden Lobbytätigkeiten, der meist strikten Analogie zwischen Reichtum und Herrschaft und dem überaus erfolgreichen Wort-, Konzept- und Datenmanagement, als bestehe die Kapitalorthodoxie wie die Natur katholisch, um seiner Herrschaft willen auf die Interessen der dynamisch expandierenden Ökonomie.

Nun erst wird im ganzen Umfang kund, was es bedeutet, dass die staatliche Monopolisierung der Gewalt gerade *nicht* heißt, staatliche Politik sei darauf angelegt, gesellschaftliche Ursachen von Gewalt abzubauen und Formen des Austrags sozialer Konflikte zu finden und zu erproben, die jede, auch staatsfundamentalistische Gewalt

vermeiden lassen. Das gemeinsame Interesse der beiden Vergesellschaftungsformen und ihrer Interessenten besteht von allem Anfang an darin, soziale Beziehungen zu erodieren, zu blockieren, aufzulösen und zu vernichten, die kommunale politische Formen und moralische Ökonomien darstellen. Das geschieht zu einem Teil unvermeidlich, weil staatliche und kapitalistische Expansionen größere Räume, erheblichere Freizügigkeiten und andere Verkehrsformen verlang(t)en. Ein naives, üblicherweise romantisch genanntes Lob irgendeiner Vergangenheit ist ohnehin nicht angezeigt. Die Etablierung staatlicher und kapitalistischer Herrschaft und ihre etablierten Formen verlangten aber weit mehr, als nur das Nest feudaler Zaunkönige aufzulösen und Prozesse der personalen Emanzipation in Gang zu setzen, die mit dem aufgeklärten Ziel von »aktiven Gesellschaften« (Etzioni) verbunden waren. Ausschlaggebend war und ist, die hauptsächlichen Strukturen gesellschaftlicher Ungleichheit aufrecht zu erhalten. Nur im Kontext sich weitender Räume und veränderter Akkumulationszyklen dürfen sie strukturkonservativ modifiziert werden.

Die Struktur der Ungleichheit funktionell zu erneuern und rechtsgewaltig zu versichern, das scheint mir des doppelköpfigen Staat-Kapital-Pudels Kern. Nur wenn man dieses Kerngehäuse aufmacht, versteht man, warum schon die Frühliberalen darauf ausgingen, zwar den Staat als selbst zu bändigende Sicherungsinstanz gewaltenteilig zu verfassen, die kapitalistische Konkurrenz und ihre Bürger aber ohne jede Rechtsleine frei rennen zu lassen. Sie motivierte die wohlgefällige, bis heute durchgehaltene Annahme, die Konkurrenz werde es in ihrer täglichen Resultante zum besten der übergroßen Zahl schon richten. Den Staat brauchte man prinzipiell von allen legitimiert, damit er eine soziale Struktur erhalten konnte, die zuerst den Manchester-Kapitalismus Klassen schaffen ließ. Das hat Karl Polanyi in der *Great Transformation* beschrieben. Alles, was später hinzukam – nicht zu verachten und fürs Überleben vieler Menschen und ihre Lebensqualität existenziell wichtig –, an Regulierungen des Arbeitsmarkts, sozialpolitisch verabschiedeten Rechten u.ä.m. oder in einer Konkurrenzsituation weltweiter Stufenleiter wieder zurückgenommen wird, kreist(e) um den festen Kern prinzipiell klassenspezifischer Ungleichheit. Ungleichheit wurde politisch bis zu den magischen Wertformeln der Gegenwart, den Menschenrechten, insoweit verankert, als liberaldemokratisch verfasste Staaten Demokratie mehr denn je bestenfalls symbolisch illuminieren und mit den Freiheitsrechten alles andere als ernst machen. Sonst setzten sie die Gleichheit der Lebensqualitäten ebenso voraus. Zu den »feinen Unterschieden« gehören die politischen hinzu. Deren leerformelartig tönende Chancengleichheit garantiert allenfalls die Gegenwart und Zukunft einer Illusion.

Vereinfachungen können schlimme Folgen zeitigen. Labyrinthisch anmutende Komplexitäten können jedoch auch die prinzipiell klare und in ihren internen Differenzierungen eindeutige »Architektur der Komplexität« verschleiern. So, als ließe man sich heute durch die Fülle der Aktienderivate und Fondsvarianten über deren vorgegebene Struktur und funktionalen Sinn täuschen. Wie verschiedene Phasen des sich etablierenden, des herrschenden und dann des weltweit produktiv und finanztransaktiv präsenten Kapitalismus zu unterscheiden sind, so auch ungleichzeitige

Entwicklungsstände der Staaten. Indes: die Kontinuitäten im Wandel überraschen fast noch mehr. Während die Nationalstaaten im 19. Jahrhundert den Raum kapitalistischer Produktion und ihres Absatzes vergrößerten, haben sie im macht- und ungleichheitsdurchzogenen Weltmarkt die anhaltende Funktion, neben abwehrenden Protektionismen, die Anlage-, Absatz- und Finanzmärkte für die großen Unternehmen und die reichsten Aktionäre zu öffnen, zu vergrößern und bis hin zur Bildungs- und Forschungspolitik zu sichern. Dadurch wachsen die Ungleichheiten selbst in kapitalistischen Ländern, vor allem aber zwischen den ›Habenden‹ und den ›Nichthabenden‹. Dadurch erhöhen sich die humanen Kosten bis zur weltweit zunehmenden Slum-Bevölkerung (Davis 2004). Dadurch wächst die Potenz von Aggressionen, die als Sozialkatastrophe ab und an in nicht voraussagbarer Massengröße platzen muss.

VI. Staatliche Gewalt oder was sonst?

Nicht alle Gewalt ging jemals vom Staat aus. Sie wird dies nie tun. Kollektive Gewalt schlimmen Ausmaßes gibt es wohl so lange wie menschliche Geschichte. In alle Überlieferungen schon vor den schriftlichen Zeugnissen mischt sich in wunderbare Funde menschlicher Kunstfertigkeit und Welterfassung kollektive Gewalt. Man lese nur Homers *Ilias* und *Odyssee* unter diesem Aspekt, beachte die Göttergestalten, die Menschen unsterblich spiegeln. »Und sie verwüsteten das Land« – so lautet ein Refrain in Thukydides' Geschichte des Peloponesischen Krieges (431–404). Athen und Sparta samt ihren Verbündeten waren seinerzeit das, was man archaische Herrschaften oder auch Protostaaten genannt hat. Athen jedenfalls besaß im 5. Jahrhundert schon regional imperiale Züge. Der zurecht berühmte »Melier-Dialog« lässt an Einsicht in die Grausamkeit der Athener nichts zu wünschen übrig. An vielen Stellen berichtet Thukydides über Vorfälle brutaler Gewalt, die bezeugen, wie Kriege als Enthemmungsmaschinen fungieren – man besehe sich die Kriegsgeschichte als Vergewaltigungsgeschichte. Die Täter sind in ihren Taten unter (fast) keiner Rationalitätsvariante mehr zu verstehen. Die Opfer können noch mit äußerster Anstrengung eigener Vorstellungskraft nachempfunden werden (s. Levi 1988a u. b; vgl. Agamben 2003).

Am modernen Staat allein kann es also nicht liegen, dass kollektive Gewalt durch die Menschengeschichte rumort. Auch seit der Staat die schlechterdings dominante ›politische‹ Vergesellschaftungsform darstellt und wir es mit durchstaateten Gesellschaften zu tun haben, bedeutete es eine schreckliche Vereinfachung, man reduzierte alle Gewalt auf den Staat und seine Gewalt. Und doch gilt seit der Phase, die ich im Anschluss an Weber Durchstaatung genannt habe, in der staatliche Normierungen und Sanktionen alle relevanten gesellschaftlichen, privaten Bereiche durchdringen, dass schon Gewalt, die von einzelnen Personen ausgeübt wird, mehr noch, dass kollektive Gewalt nur noch in Verbindung mit staatlicher Gewalt auf ihre Ursachen und Motive analysiert werden kann. Darum versäumt man die Pflicht, wahrzunehmen und zu analysieren, wenn Gewalt neuerdings, vor allem im Zusammenhang mit Rechtsextremismen und (internationalen) terroristischen Aktionen überaus viel traktiert

wird – ich lasse diese Bezeichnungen einmal so stehen, obwohl viel staatsgewaltig interessiertes Schindluder mit ihnen getrieben wird –, die staatliche Produktionsmaschinerie der Gewalt jedoch allenfalls ab und an erwähnt wird. Sie wird bei der Gewaltgenese und den Gewalt- und Gegengewaltfunktionen nicht systematisch mit erörtert. Dass kluge Analytiker wie Wolfgang Sofsky von »absoluter Gewalt« reden und anthropologisch grundeln, dünkt nicht nur erkenntnistheoretisch haltlos. Solches Reden, das Gewalt von allen historischen Bedingungen ablöst und enteignet, erscheint wie eine unbewusste Drückebergerei. Wie könnten wir in allem relative Menschen, es sei denn im theologischen Sprung, »Absolutes« entdecken. Schon der Terminus »absolute Gewalt« relativiert sie. In bester theologischer Tradition tritt deswegen seit Jesajas Zeiten der *deus absconditus* auf. KZ- und andere Gewalt aber ist aufs Äußerste zu verstehen, nicht, weil keine unerklärlichen Reste blieben. Das tut es. Es kommt jedoch aufs Sägliche an. Und der Bereich des Säglichen ist in der Gewaltgeschichte so umfangreich, nicht zuletzt in der Geschichte moderner Staatsgewalt als der institutionalisierten modernen Gewalt- und Zivilisationssensenz schlechthin, dass die daraus gewinnbaren analytischen Einsichten zureichten, um »unendlich« gewaltärmere, wenn nicht gewaltlose, aber durchaus konfliktintensive Zustände zu schaffen. Selbst Johann Galtungs wichtiger Formulierungsfund der »strukturellen Gewalt«, so sehr er bei der Analyse staatlicher Gewalt brauchbar ist, nimmt die Hauptproduzenten moderner Gewalt, die oben genannten Dioskuren Kapital und Staat nicht bei ihren Hörnern (vgl. enttäuschend Heitmeyer/Soeffner 2002). Im Kürzel geredet: Staat und Kapital ruhen nicht auf der »individualistischen Fiktion«. Je mehr sie sich etablieren und Gesellschaften durchdringen, desto mehr zerstören sie allerdings soziale Kontexte. Das sozial nackte Individuum steht »unmittelbar« dem Staat gegenüber. Privatmann und Privatfrau konkurrieren mit allen anderen um ihren Besitz und für dessen Mehrung. Der andere bzw. die andere werden deswegen potenziell zur »Hölle«. Sie ängstigen, so wie man sich insgeheim vor sich selbst fürchtet. Darum lautet die Quintessenz aller Furcht im Rahmen der negativen Vergesellschaftung kapitalistischer und etatistischer Provenienz: Fürchte den Nächsten wie dich selbst. Darum die »Angst vor dem Chaos«; darum der Fanatismus der Ordnung. In diesem fortwährend erzeugten Angstmilieu erst versteht sich die Fixierung auf die Staatsgewalt und ihre gewalttätige Lösung der Konflikte mit anderen Konkurrenten, vor allem der kaum schon menschlichen Masse der Nichtbesitzenden wie von selbst. Hobbes' »Naturzustand«, das ist exakt der Zustand, den die beiden hauptsächlichen Vergesellschaftungsformen schaffen noch und noch: als Basis ihres individualisierten Wolfshungers nach privatem Mehr und Mehr und ihrer individualisierten Angst vor dem anderen Wolf, den man von sich selbst kennt und verleugnet. Überwände man diese beiden modernen, entgesellschaftenden Vergesellschaftungsformen, ihre Produktion von »ungeselligen Geselligkeiten« (Kant), dann öffnete sich kein Land und keine Zeit, in denen nur Milch und Honig fließen. Die Chance bestünde jedoch, gerade im 21. Jahrhundert, gerade indem man auch kapitalistisch und staatlich geschaffene Ressourcen nutzte, vielfältige Vergesellschaftungsformen zu finden, die kollektive Gewalt radikal bis zu ihren »ewigen« Quellgründen überwinden ließen. Die Quellgründe aber entspringen

in der Fülle massiver, gesellschaftlich produzierter und ausgebeuteter Ungleichheiten zuerst. Anhaltspunkte friedsamere Vergesellschaftung bieten Verhaltensweisen und Verhaltensnöte, von denen auch die dissozialen Gesellschaften und ihre Staaten heute zehren: der Zuneigung zum anderen; der gegenseitigen Hilfe; des Sichkümmerns; der Anerkennung u.ä.m.

Ich kann hier nur andeuten, wie gesellschaftliche Konflikte anders als durch staatliche Gewalt geregelt, so ausfallen könnten, dass kollektive, aber auch von Einzelnen geübte Gewalt bis auf einen Gewaltrest minimiert würden. Und dies zuerst und vor allem durch radikal andere Formen als durch das Gewaltmonopol legitimer physischer Gewaltsamkeit. Dieses sorgt dafür, dass Gewaltursachen erhalten und vermehrt werden. An erster Stelle: Ausbeutung und Ungleichheit. Um gewaltarme Regelungsformen sozialer Konflikte vorzuschlagen, müsste ich die Analyse der Staatsgewalt bis in psychoanalytische Verästelungen ausbauen – was nebenbei mit Paul Parins, Peter Brückners und anderer Hilfe bedeutete, die Psychoanalyse selbst zu »entstaaten«. Dazu müsste ich Formen des Umgangs mit Konflikten aus der nicht unbeträchtlich gefüllten Truhe auspacken: von primitiven Gesellschaften bis zu modernen Anarchismen und nicht staatsbürokratisch zerstörten sozialistischen Formen und ihren Räten. Ich müsste zeigen, wie mit deren Hilfe auch quantitativ und qualitativ umfangreichere und komplexere Konflikte lösbar wären. Es lohnte sich das zu tun. Hoch an der Zeit ist es (s. Blobel/Narr 2001).

Literatur

- Agamben, Giorgio, *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt/M 2002
- ders., *Was von Auschwitz bleibt. Das Archiv und der Zeuge*, Frankfurt/M 2003
- Arendt, Hannah, *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen*, München 1964
- Bachrach, Peter, u. Morton Baratz. »Key Concepts: Decisions and Nondecisions«, in: dies., *Power and Poverty. Theory and Practice*, London-Toronto 1970, 39-51
- Benjamin, Walter, »Zur Kritik der Gewalt«, in: ders., *Angelus Novus*, Ausgewählte Schriften, Bd. 2, Frankfurt/M 1966, 42-66 (zit. *Kritik*)
- Blobel, Martin, u. Wolf-Dieter Narr, »Anarchism Today«, in: Ian Angus (Hg.), *Anarcho-Modernism. Toward a new Critical Theory. Essays in Honour of Jerry Zaslove*, Vancouver 2001, 303-18
- Bourdieu, Pierre, *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt/M 1984
- ders., u.a., *Das Elend der Welt. Zeugnisse und Diagnosen alltäglichen Leidens an der Gesellschaft*, Konstanz 1997
- Breuer, Stefan, *Der Staat. Entstehung, Typen, Organisationsstadien*, Reinbek 1998
- Browning, Christopher, *Ganz normale Männer*, Reinbek 1993
- Brückner, Peter, *Zerstörung des Gehorsams. Aufsätze zur politischen Psychologie*, Berlin 1983
- Busch, Heiner, u.a., *Die Polizei der Bundesrepublik*, Frankfurt/M 1985
- Davis, Mike, *Die Geburt der Dritten Welt*, Berlin 2004
- Edelman, Murray, *The symbolic uses of power*, Urbana/Ill. 1967
- Elias, Norbert, *Über den Prozess der Zivilisation*, 2 Bde., Bern 1969

ders., »Zivilisation und Gewalt. Über das Staatsmonopol der körperlichen Gewalt und seine Durchbrechungen«, in: ders., *Studien über die Deutschen. Machtkämpfe und Habitusentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert*, hg. von Michael Schröter, Frankfurt/M 1989, 223-389

Flüchtlingsrat Niedersachsen u.a., *AusgeLAGERt. Exterritoriale Lager und der EU-Aufmarsch an den Mittelmeergrenzen*, Sonderheft 110, September 2005

Fraenkel, Ernst, *Zur Soziologie der Klassenjustiz*, Berlin 1927

Funk, Albrecht, *Die staatliche Gewalt nach innen. Zur Entwicklung der preußisch-deutschen Polizei*, Frankfurt/M 1985

Habermas, Jürgen, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt/M 1992

Heitmeyer, Wilhelm, u. Hans-Georg Soeffner (Hg.), *Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme*, Frankfurt/M 2002

Hintze, Otto, »Staatsverfassung und Heeresverfassung«, in: ders., *Staat und Verfassung*, hg. v. Gerhard Oestreich, Göttingen 1970, 34-51 (vgl. auch fast alle weiteren Aufsätze Hintzes in diesem und zwei weiteren Aufsatzbänden, regelrechte Fundgruben)

Kierkegaard, Sören, *Der Begriff der Angst*, Reinbek 1960

Levi, Primo, »Die Atempause«, in: ders., *Ist das ein Mensch. Die Atempause*, München-Wien 1988a, 179-362

ders., *The Drowned and the Saved*, New York 1988b (dt. *Die Untergegangenen und die Geretteten*, München-Wien 1990)

Luhmann, Niklas, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt/M 1993

Narr, Wolf-Dieter, »Gewalt und Legitimität«, in: *Leviathan*, 1. Jg., 1973, 7ff

ders., »Physische Gewalt, ihre Eigentümlichkeit und das Monopol des Staates«, in: *Leviathan*, 8. Jg., 1980, 541ff

ders., »Recht – Demokratie – Weltgesellschaft. Darlegungen anlässlich der rechtstheoretischen Werke von Jürgen Habermas und Niklas Luhmann«, 2 Teile, in: *Prokla* 94 u. 95, 1995, 87-112 u. 324-44

Neumann, Franz L., *Wirtschaft, Staat, Demokratie. Aufsätze 1930-1954*, hg. v. Alfons Söllner, Frankfurt/M 1978

ders., *Die Herrschaft des Gesetzes*, Frankfurt/M 1980

Reinhard, Wolfgang, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999

Rolshausen, Claus, *Macht und Herrschaft*, Münster 1997

Roth, Roland, u. Wolf-Dieter Narr, »Wider den Terrorismus der Bildung von National-Staaten (und deren Erhaltung) – Für einen ausgleichenden, demokratischen Föderalismus der Unterschiede«, in: *Jahrbuch 2004/2005*, hg. v. Komitee für Grundrechte und Demokratie, Köln (im Erscheinen)

Sofsky, Wolfgang, *Die Ordnung des Terror. Das Konzentrationslager*, Frankfurt/M 1993

ders., *Traktat über die Gewalt*, Frankfurt/M 1996

Tilly, Charles, *Coercion, Capital, and European States*, London-New York 1992

Tisma, Alexandar, *Kapo*, München 1999

Tocqueville, Alexis de, *Der alte Staat und die Revolution*, München 1978

Ulbrich, Claudia, Claudia Jarzebowski u. Michaela Hohkamp (Hg.), *Gewalt in der frühen Neuzeit*, Berlin 2005

Weber, Max, Teilband 4: *Herrschaft*, hg. v. Edith Hanke u. Thomas Kroll, in: ders., *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 2005 (selbst für alte Weberkenner eine zusätzliche Fundgrube, demonstriert aber zugleich die Grenzen der Herrschafts- und Gewaltdiskussion in zu vielerlei historisch angeleuchteten, nicht analytisch weiter getriebenen Taxonomien)

Wojak, Irmtrud, *Eichmanns Memoiren. Ein kritischer Essay*, Frankfurt/M 2001